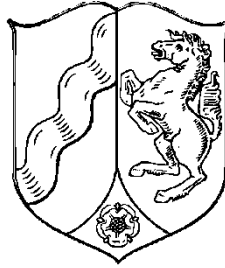


**amtliche Bekanntmachung**

010 K 116/23



## AMTSGERICHT HALLE (WESTF.)

### BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 15.11.2024, 9.00 Uhr,  
im Amtsgericht Halle (Westf.), Lange Str. 46, 33790 Halle (Westf.),  
Erdgeschoss, Saal 21**

das im Wohnungsgrundbuch von Halle Blatt 7326 eingetragene

Wohnungseigentum

Grundbuchbezeichnung:

BV Nr. 1: 1.374/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück  
Gemarkung Halle, Flur 8, Flurstück 2901, Geb. -u. Freifläche, Hartmanns  
Wäldchen 7, Größe: 479 qm  
verbunden mit dem Sondereigentum an Wohnung Nr. 2, Kellerraum Nr. 2,  
laut Aufteilungsplan, beschränkt durch Sondereigentum an den anderen  
Anteilen (Blätter 7325 bis 7335, außer diesem Blatt).  
Gemäß Bewilligung vom 08. Juni 2001 (UR-Nr.: 258/01, Notar  
Jöstingmeier, Halle (Westf.), eingetragen am 18. Juli 2001.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten der Sachverständigen handelt es sich um eine 1-Zimmer-  
Wohnung bestehend aus Diele, Wohn- und Schlafzimmer, Küche, Bad und  
Abstellraum im Erdgeschoss eines 8-Familienhauses nebst Keller.

Lage: Hartmanns Wäldchen 7, 33790 Halle (Westf.)

Baujahr: 1972

Wohnfläche: ca. 39 qm

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.11.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 66.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Halle (Westf.), 18.06.2024